URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer) 17. September 2003

Rechtssache T-233/02

Charis Alexandratos und Maria Panagiotou gegen Rat der Europäischen Union

"Beamte – Anfechtungsklage – Allgemeines Auswahlverfahren – Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen abgelehnt wird – Umfang der Begründungspflicht – Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Beachtung der Vorschriften, die für die Arbeiten des Prüfungsausschusses gelten"

Vollständiger Wortlaut in griechischer Sprache II - 989

Gegenstand:

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren Rat A/393 (2000/C98 A/02), mit der es abgelehnt wird, die Kläger zu den mündlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen

Kosten.

Leitsätze

- 1. Beamte Auswahlverfahren Prüfungsausschuss Ablehnung der Bewerbung Begründungspflicht Umfang Wahrung der Geheimhaltung der Arbeiten (Beamtenstatut, Artikel 25; Anhang III, Artikel 6)
- 2. Beamte Auswahlverfahren Prüfungsausschuss Wahrung der Geheimhaltung der Arbeiten Geltungsbereich Korrekturkriterien Einbeziehung (Beamtenstatut, Anhang III, Artikel 6)
- 3. Beamte Auswahlverfahren Beurteilung der Eignung der Bewerber Ermessen des Prüfungsausschusses Gerichtliche Kontrolle Grenzen (Beamtenstatut, Anhang III)
- 4. Beamte Auswahlverfahren Modalitäten und Inhalt der Prüfungen Ermessen des Prüfungsausschusses – Gerichtliche Kontrolle – Grenzen (Beamtenstatut, Anhang III)

1. Die Verpflichtung, eine beschwerende Verfügung mit Gründen zu versehen, soll zum einen dem Betroffenen die notwendigen Hinweise für die Feststellung geben, ob die Verfügung begründet ist, und zum anderen deren richterliche Kontrolle ermöglichen.

Bei Entscheidungen eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren ist diese Begründungspflicht jedoch mit der Wahrung der Geheimhaltung in Einklang zu bringen, die gemäß Artikel 6 des Anhangs III des Beamtenstatuts für die Arbeiten des Prüfungsausschusses gilt.

Die Arbeiten eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren umfassen im Allgemeinen mindestens zwei verschiedene Abschnitte, und zwar zunächst die Prüfung der Bewerbungen im Hinblick auf die Ermittlung der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber und sodann die Prüfung ihrer Eignung für den zu besetzenden Dienstposten, um eine Eignungsliste aufzustellen. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses im zweiten Abschnitt sind vor allem vergleichender Natur und fallen demzufolge unter die für diese Arbeiten geltende Geheimhaltung. Die vergleichenden Beurteilungen, die der Prüfungsauschuss vornimmt, spiegeln sich in den Noten wider, die der Ausschuss den Bewerbern erteilt und die Ausdruck der Werturteile über jeden von ihnen sind. In Anbetracht der Geheimhaltung, die für die Arbeiten des Prüfungsausschusses gelten muss, stellt die Mitteilung der Noten, die jeder Bewerber in den einzelnen Prüfungen erzielt hat, folglich eine ausreichende Begründung für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses dar. Eine solche Begründung verletzt insoweit nicht die Rechte der Bewerber, als sie es ihnen ermöglicht, das Werturteil zu erfahren, das über ihre Leistungen gefällt wurde, und sie ermöglicht es ihnen, gegebenenfalls festzustellen, dass sie tatsächlich die in der Ausschreibung für die Zulassung zu bestimmten Prüfungen oder zu den gesamten Prüfungen geforderte Punktzahl nicht erreicht haben.

(Randnrn. 24 bis 27)

Vgl. Gerichtshof, 14. Juni 1972, Marcato/Kommission, 44/71, Slg. 1972, 427, Randnrn. 19 und 20; Gerichtshof, 15. März 1973, Marcato/Kommission, 37/72, Slg. 1973, 361, Randnrn. 18 und 19; Gerichtshof, 4. Dezember 1975, Costacurta/Kommission, 31/75, Slg. 1975, 1563, Randnrn. 10 und 11; Gerichtshof, 26. November 1981, Michel/Parlament, 195/80, Slg. 1981, 2861, Randnr. 22; Gerichtshof, 4. Juli 1996, Parlament/Innamorati, C-254/95 P, Slg. 1996, I-3423, Randnrn. 24, 26, 31 und 32; Gerichtshof, 19. September 2000, Deutschland/Kommission, C-156/98, Slg. 2000, I-6857, Randnr. 96; Gericht, 29. Januar 1998, Affatato/Kommission, T-157/96, Slg. ÖD 1998, I-A-41 und II-97, Randnrn. 34 und 35

2. Die vom Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren vor den Prüfungen festgelegten Korrekturkriterien sind Bestandteil der vergleichenden Beurteilungen, die der Prüfungsausschuss hinsichtlich der Verdienste der Bewerber vornimmt. Die Beachtung der Begründungspflicht in Bezug auf eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, Bewerber zu den mündlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens nicht zuzulassen, impliziert nicht, dass den Betroffenen die Benotungskriterien mitgeteilt werden, und auch nicht, dass ihnen die korrigierten Prüfungsarbeiten übermittelt werden, auf denen sich die Beurteilungen durch den Prüfungsausschuss finden, oder

dass zusätzliche Erklärungen über das Werturteil gegeben werden, das der Prüfungsausschuss über jeden von ihnen gefällt hat. Die Mitteilung der Note, die ein Bewerber, der sich gegen das Nichtbestehen der Prüfungen wendet, erzielt hat, stellt eine ausreichende Begründung der Entscheidung des Prüfungsausschusses dar, ihn nicht zu den mündlichen Prüfungen zuzulassen. Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass nicht ausgewählte Bewerber gegebenenfalls von dem Organ, das das betreffende Auswahlverfahren veranstaltet, Einsicht in ihre korrigierten Prüfungsarbeiten und/oder die vom Prüfungsausschuss aufgestellten allgemeinen Benotungskriterien erhalten können, und zwar im Wege einer absichtlichen Übermittlung von Unterlagen in einem Gerichtsverfahren zwischen diesem Organ und den genannten Bewerbern oder aufgrund einer Praxis, die dieses Organ anwendet, um die Transparenz der Einstellungsverfahren zu gewährleisten und gleichzeitig den in Artikel 6 des Anhangs III des Statuts niedergelegten Grundsatz der Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren zu beachten.

(Randnrn, 30 und 31)

Vgl. Parlament/Innamorati, Randnr. 29; Gericht, 30. Mai 1995, Innamorati/Parlament, T-289/94, Slg. ÖD 1995, I-A-123 und II-393

3. Die von einem Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren bei der Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerber vorgenommenen Beurteilungen sind vor allem vergleichender Natur, und diese Beurteilungen, die Ausdruck eines Werturteils über die Leistung jedes einzelnen Bewerbers in der Prüfung sind, fallen unter das weite Ermessen des Prüfungsausschusses und können vom Gemeinschaftsrichter nur überprüft werden, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen die Vorschriften über die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses vorliegt. Macht der Kläger im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen die Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren, mit der sein Scheitern bei einer Prüfung festgestellt wird, keinen Verstoß gegen diese Vorschriften geltend oder weist er einen solchen Verstoß nicht nach, so ist die Berechtigung der Bewertung der Leistung des Betroffenen bei dieser Prüfung durch den Prüfungsausschuss folglich der Kontrolle durch das Gericht entzogen.

(Randnr. 50)

ALEXANDRATOS UND PANAGIOTOU / RAT

Vgl. Gericht, 15. Juli 1993, Camara Alloisio u. a./Kommission, T-17/90, T-28/91 und T-17/92, Slg. 1993, II-841, Randnr. 90; Gericht, 1. Dezember 1994, Michaël-Chiou/-Kommission, T-46/93, Slg. ÖD 1993, I-A-297 und II-929, Randnr. 49; Gericht, 21. Mai 1996, Kaps/Gerichtshof, T-153/95, Slg. ÖD. 1996, I-A-233 und II-663, Randnr. 49; Gericht, 14. Juli 2000, Teixeira Neves/Gerichtshof, T-146/99, Slg. ÖD 2000, I-A-159 und II-731, Randnr. 41; Gericht, 25. Juni 2003, Pyres/Kommission, T-72/01, Slg. 2003, II-0000, Randnr. 39

4. Der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren verfügt hinsichtlich der Modalitäten und des detaillierten Inhalts der im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehenen Prüfungen über ein weites Ermessen. Auch kann das Gericht die Beurteilung des Prüfungsausschusses hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads der Prüfungen nicht durch seine eigene Beurteilung ersetzen. Der Gemeinschaftsrichter kann daher die Modalitäten des Ablaufs einer Prüfung nur insoweit beanstanden, als dies erforderlich ist, um die Gleichbehandlung der Bewerber und die Objektivität der unter den Bewerbern getroffenen Auswahl zu gewährleisten.

(Randnr. 55)

Vgl. Teixeira Neves/Gerichtshof, Randnr. 37; Gericht, 17. Januar 2001, Gerochristos/-Kommission, T-189/99, Slg. ÖD 2001, I-A-11 und II-53, Randnr. 25